



LANDSCHAFTSPFLEGE- PRÄMIE - WEINBAU

im Rahmen der Verordnung
(EU) 1305/2013



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs
Institut viti-vinicole

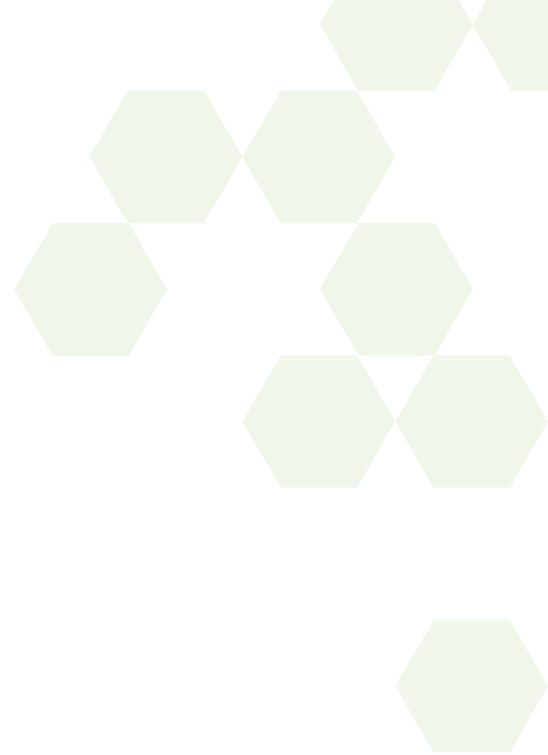




LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE - WEINBAU

PDR 2014-2020

im Rahmen der Verordnung (EU) 1305/2013



INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTSGRUNDLAGE	5
2	ZIELE	6
3	TEILNAHME AN DER LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE	7
	3.1. Prämienberechtigung	
	3.2. Die Teilnahme am Programm kann in folgenden Fällen verweigert werden	
	3.3. Antragsverfahren	
	3.3.1. Prinzip	
	3.3.2. Übergangsbestimmungen für 2014/2015 und 2015/2016	
4	BEDINGUNGEN ZUR GEWÄHRUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE-WEINBAU	8
	4.1. Cross-Compliance Verpflichtungen (Weinbau)	
	4.1.1. Pflanzenschutz	
	4.1.2. Bodenbearbeitungen und Düngung	
	4.2. Zusätzliche Mindestanforderungen	
	4.2.1. Düngung	
	4.2.2. Pflanzenschutz	
	4.3. Landschaftspflegeprämie - Bedingungen, die auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden müssen	
	4.3.1. Fortbildung	
	4.3.2. Dokumentation	
	4.3.3. Landschaftspflege	
	4.3.4. Organische und mineralische Düngung	
	4.4. Spezifische Bedingungen für die Landschaftspflegeprämie im Weinbau	
	4.4.1. Einteilung der Weinberge in Hangneigungsklassen	
	4.4.2. BASIS: Bedingungen der Landschaftspflege-Basisprämie	
	4.4.3. Bedingungen für die zusätzlichen fakultativen Landschaftspflegeprämie-Optionen	
5	HÖHE DER PRÄMIE	14
6	NICHT KOMPATIBLE MASSNAHMEN	15
7	PRAKTISCHE INFORMATIONEN	16
	7.1. Hinweise zum korrekten Ausfüllen des Betriebsheftes	
	7.2. Bodenproben	
	7.3. Grunddüngung (Phosphor)	
	7.4. Organische Düngung	
	7.5. Empfehlungen	
8	WAS TUN BEI EINER KONTROLLE?	22
9	ANHANG	23
	Anhang I: Ermittlung des Bedarfs an verfügbarem Stickstoff (Ntot):	
	Anhang II: Durchschnittliche Nährstoffgehalte organischer Dünger	
	Anhang III: Kontakte und nützliche Links	

1. RECHTSGRUNDLAGE

Die durch großherzogliches Reglement eingeführte Prämie zur Pflege der Landschaft, des natürlichen Lebensraums und zur Förderung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft, im folgenden Text „Landschaftspflegeprämie“ oder „LPP“ abgekürzt, fällt in den Rahmen des Gesetzes betreffend die Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raumes („Agrargesetz“), der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und

des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).



2. ZIELE

Die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2014-2020 sind:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz
- Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen.

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand von **sechs Prioritäten** der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt. Die Maßnahmen der Landschaftspflegeprämie müssen dabei hauptsächlich folgenden Prioritäten Rechnung tragen:

- Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme
- Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.

Durch das Landschaftspflegeprämieprogramm-Weinbau soll der Erhalt der Weinberge in unseren Steillagen sowie der integrierte Weinbau gefördert werden:

- Die Landschaftspflegeprämie kompensiert zum Teil den erhöhten Arbeitsaufwand der Winzer in den **Steillagen** und fördert dadurch den Erhalt unserer Kulturlandschaft. Die Weinbausteillagen sind das Aushängeschild unserer Weinbaugesegend und bilden ein wertvolles Kapital für die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Weinbaus und des Tourismus an der Luxemburger Mosel

- Die Landschaftspflegeprämie im Weinbau kompensiert den zusätzlichen Arbeitsaufwand respektiv einen etwaigen Ertragsverlust der durch die integrierte Produktion entsteht. Sie ist also eine Umweltmaßnahme welchen Winzern gewährt wird, die freiwillig Verpflichtungen eingehen, die über die obligatorischen nationalen Grundanforderungen im Bereich Pflanzenschutz, Düngung und Bodenpflege hinausgehen. Der **integrierte Weinbau** bildet eine Art Bindeglied zwischen dem konventionellen Weinbau, dessen alleiniges Ziel die Produktivität ist und dem ökologischen Weinbau. Ziel der integrierten weinbaulichen Produktion ist qualitativ hochwertige Weine mit Hilfe von Verfahren herzustellen, die einerseits eine möglichst geringe Auswirkung auf die Umwelt haben und andererseits einen ausreichenden Ertrag sichern. Das Konzept der integrierten Produktion umfasst eine Gesamtbetrachtung des Agro-Ökosystems Weinberg und betrifft nicht nur den Pflanzenschutz sondern alle Kulturmaßnahmen (Wahl der Sorte, Düngung, Bodenbearbeitung...)

Das Programm für weinbaulich genutzte Flächen besteht aus einer **Basisprämie**, für deren Genuss verschiedene Bedingungen auf sämtlichen Weinbergparzellen des Betriebes erfüllt werden müssen. Fakultativ kann der Betrieb zudem noch parzellenspezifisch an einer optionalen Agrarumwelt- oder Klimaschutzmaßnahme („Option“) teilnehmen. Prämienfähig sind im neuen Programm sämtliche Weinberge (auch Weinberge mit einer mittleren Hangneigung unter 15%!). Die Beträge der Landschaftspflegeprämie sind je nach Hangneigungsklasse gestaffelt, um dem zusätzlichen Arbeitsaufwand im Steilhang Rechnung zu tragen.

3. TEILNAHME AN DER LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE

3.1 PRÄMIENBERECHTIGUNG

Prämienberechtigt sind alle Betriebsinhaber welche folgende Bedingungen erfüllen:

- Bewirtschaften einer in Luxemburg gelegenen Mindestfläche von:
 - 3 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche;
 - 0,1 ha weinbaulich genutzter Fläche;
 - 0,5 ha Baumschulen;
 - 0,3 ha Obstbauflächen;
 - 0,25 ha Freilandgemüseflächen.
- Einhalten der Cross-Compliance auf der gesamten Betriebsfläche
- Einhalten zusätzlicher Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel für alle Agrarumwelt- und Klima-Programme
- Einhalten der spezifischen Bedingungen zum Erhalt der Landschaftspflegeprämie während mindestens 5 aufeinanderfolgenden Jahren auf der gesamten Betriebsfläche.

3.2 DIE TEILNAHME AM PROGRAMM

KANN IN FOLGENDEN FÄLLEN

VERWEIGERT WERDEN

- Auf dem Betrieb wurde im Verpflichtungsjahr einem wiederholten Verstoß gegen die Cross Compliance Bedingung festgestellt
- Der Viehbesatz übersteigt im Verpflichtungsjahr 2 Großvieheinheiten/ha
- Die Dungeinheiten (DE) übersteigen im Verpflichtungsjahr 2 DE/ha. (1 DE = 85 kg Stickstoff tierischen Ursprungs)
- Die Mindestanforderungen der Phosphordüngung wurden im Jahr vor der Verpflichtung nicht eingehalten.

3.3 ANTRAGSVERFAHREN

3.3.1 Prinzip

Damit eine Landschaftspflegeprämie ausbezahlt werden kann, müssen diese beiden Bedingungen erfüllt sein:

- Eine Teilnahmeerklärung („Erstantrag“) muss vorliegen. Mit Ausnahme der Kulturjahre 2014/2015 und 2015/2016, sind Teilnahmeanträge spätestens am 1. August vor Beginn des Kulturjahres einzureichen
- In der **Weinbaukarteierhebung** („recensement viticole“) muss die Landschaftspflegeprämie-Weinbau jährlich beantragt und die eingegangene Verpflichtung bestätigt werden.

Die Laufzeit der Verpflichtungen beträgt mindestens 5 Jahre und folgt dem Rhythmus des Kulturjahres, das am 1. November beginnt und am 31. Oktober im darauf folgenden Jahr endet.

3.3.2 Übergangsbestimmungen für 2014/2015 und 2015/2016

Betriebe, welche bereits am vorherigen Programm während des Kulturjahres 2013/2014 teilgenommen haben haben die Wahl, sich über eine Teilnahmeerklärung:

- Entweder rückwirkend auf das Jahr 2014/2015, insofern die Prämie in der Weinbaukarteierhebung 2015 oder im Flächenantrag 2015 beantragt worden ist
 - Oder erst ab dem Jahr 2015/2016 anzumelden.
- N.B. Betriebe, welche nicht im vorherigen Programm teilgenommen haben, können sich erst ab dem Kulturjahr 2015/2016 anmelden.

Frust mit dem Papierkram?

Stellen Sie doch Ihre Weinbaukarteierhebung online:
<http://agr-eform.services-publics.lu>
Der Aktivierungscode wird Ihnen durch den Service d'Economie Rurale mitgeteilt.



4. BEDINGUNGEN ZUR GEWÄHRUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE- WEINBAU

4.1 CROSS-COMPLIANCE VERPFLICHTUNGEN (WEINBAU)

Winzer, die eine Prämie beantragen, müssen Grundanforderungen in den Bereichen Umwelt, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen und Tierschutz auf dem ganzen Betrieb (Weinbau, Obstbau, Landwirtschaft) erfüllen. Die diesbezügliche **Informationsbroschüre** ist im Weinbauinstitut auf Anfrage erhältlich oder kann auf der Homepage des Weinbauinstitutes eingesehen werden.

Bitte achten Sie insbesondere auf die für den Weinbau relevanten Cross-Compliance Bedingungen:

4.1.1 Pflanzenschutz

Beim Besitz und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln muss der Anwender über eine Bescheinigung („Spritzpass“) verfügen.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist einer Verschmutzung von Gewässern durch Abdrift vorzubeugen.

Das Befüllen und das **Reinigen der Spritzgeräte** muss so erfolgen, dass direkte oder indirekte Einträge von Pflanzenschutzmittelresten in das Oberflächen- und Grundwasser vermieden werden. Den Überschuss an Mitteln, sowie die Reinigungswässer die bei der Spülung der Verpackungen, sowie der Maschinen und Geräte welche zur Anwendung der Pflanzenschutzmittel benutzt wurden entstehen, müssen mit Wasser verdünnt werden und auf die behandelte Fläche ausgebracht werden.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist nur zulässig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. (Herbizide zum Beispiel dürfen nicht auf befestigten Flächen und auf unbefestigten Graswegen, Trockenmauern oder an Weinbergsrändern ausgebracht werden).

Die Pflanzenschutzmittel müssen in einem **Schrank** oder an einem adäquaten Ort, in den Originalverpackungen, außer Reichweite von Kindern und Haustieren aufbewahrt werden. Die Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in einem Schrank oder an einem Ort aufbewahrt werden, in dem Arzneimittel, Nahrungsmittel oder Tierfutter aufbewahrt werden.

Die **Verpackungen** der Pflanzenschutzmittel sowie Reste der Pflanzenschutzmittel müssen gemäß den Bestimmungen auf der Verpackung entsorgt werden.

Pflanzenschutzmittel müssen so angewandt werden, dass die maximal zulässigen **Aufwandmengen**, die Anwendungsvorschriften sowie etwaige Einschränkungen für offiziell ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete eingehalten werden.

Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel zu benutzen welche verbotene Aktivstoffe enthalten, sowie Pflanzenschutzmittel, die nicht zugelassen sind.

- Ausnahme: Die nicht in Luxemburg zugelassenen Pflanzenschutzmittel können vorübergehend gelagert und transportiert werden, wenn
 - sie für eine Anwendung in einem anderen EU-Mitgliedstaat bestimmt sind und sie dort auch zugelassen sind;
 - nachgewiesen werden kann, dass die Mittel nicht in Luxemburg benutzt wurden;
 - die für die Lagerung in Luxemburg verantwortliche Person die ASTA mit Angabe der Adresse des Lagerungsorts sowie Namen und Mengen der zu lagernden Mittel informiert hat.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Hilfe von Luftfahrzeugen ist genehmigungspflichtig.

In Weinbau ist der Pflanzenschutz gegen Oïdium und Peronospora obligatorisch, außer bei pilztoleranten Reben.

4.1.2 Bodenbearbeitungen und Düngung

Bodenbearbeitungen sind zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März verboten, außer zur Einarbeitung von organischem Dünger oder im Falle einer Neuanpflanzung im Folgejahr. Lediglich eine Tiefenlockerung, welche die Begrünung nicht zerstört (z. B. Parapflug), ist erlaubt.

Es dürfen nicht mehr als 3 Bodenbearbeitungen pro Jahr in Ertragsanlagen durchgeführt werden.

Im Falle einer organischen Düngung muss zudem sichergestellt werden, dass 170 kg/ha Gesamtstickstoff aus organischem Dünger nicht überschritten werden.

Die Ausbringung von mineralischem **Stickstoffdünger** ist während dem Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 15. Februar verboten.

4.2 ZUSÄTZLICHE MINDESTANFORDERUNGEN

Folgende zusätzliche Mindestanforderungen gelten für das Landschaftspflegeprogramm und alle anderen Agrarumweltmaßnahmen. (Beihilfe für ökologischen Weinbau, Beihilfe zur Anwendung des Konfusionsverfahrens).

4.2.1 Düngung

Bei der **Phosphordüngung** dürfen die laut Bodenanalysen errechneten Nährstoffbedürfnisse nicht überschritten werden. Die Berechnung der jährlichen Durchschnittsdüngung erfolgt aufgrund einer Bilanzierung auf maximal 5 Jahre. In der Bilanzierung werden sowohl die mineralischen als auch die organischen Dünger berücksichtigt.

Auf Weinbergsböden, die gemäß einer Bodenanalyse, einen Phosphorgehalt in der **E-Klasse** im Oberboden (über 30 mg P₂O₅/100g Boden) aufweisen, darf weder eine mineralische noch eine kombinierte organisch-mineralische P₂O₅-Düngung mehr erfolgen. Solange die Humusgehalte

unter 3,44% (entspricht 2% Carbone organique) liegen, kann aber in diesen Weinbergen noch eine rein **organische Düngung landwirtschaftlicher oder pflanzlicher Herkunft** erfolgen, vorausgesetzt der Grenzwert von 2 Dungeinheiten/ha (=170 Norg/ha und Jahr) sowie die Grenzwerte der ausgewiesenen Wasserschutzzone werden nicht überschritten. Beim alleinigen Einsatz dieser organischen Dünger ist keine Bilanzierung erforderlich. In Weinbergen mit einem Humusgehalt über 3,44% und einem Phosphorgehalt über 30 mg P₂O₅/100g Boden darf auch keine organische Düngung mehr erfolgen.

Der Humusgehalt wird folgendermaßen berechnet:

Humusgehalt = %Corg x 1,72
(Corg = organischer Kohlenstoff gemäß Bodenanalyse)

4.2.2 Pflanzenschutz

Die **Funktionstüchtigkeit** der auf dem Betrieb eingesetzten Pflanzenschutzgeräte (Feldspritzen und Sprühgeräte) ist mindestens alle 3 Jahre von der ASTA oder einer anerkannten Kontrollinstanz überprüfen und bescheinigen zu lassen. Ausgenommen sind Handgeräte, bei denen der Spritzstrahl manuell geführt wird.

Alle Pflanzenschutzmittelbehälter, sowie nicht mehr anwendbare und nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel müssen an einer zertifizierten **Sammelstelle** entsorgt werden. Nach jeder korrekten Entsorgung erhält der Anwender ein Zertifikat, welches für 3 Jahre auf dem Betrieb aufbewahrt und bei jeder vor Ort Kontrolle vorgewiesen werden muss. Falls die oben genannten Mittel und Behälter noch nicht entsorgt wurden, müssen diese umweltgerecht sowie ohne Gefahr für Mensch und Tier auf dem Betrieb gelagert werden.



4.3 LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE - BEDINGUNGEN, DIE AUF DEM GESAMTEN BETRIEB EINGEHALTEN WERDEN MÜSSEN

4.3.1 Fortbildung

Der Betriebsleiter oder der für die tägliche Geschäftsführung zuständige Angestellte muss eine 4-stündige **praktische** Fortbildung sowie 6-stündige **theoretische** Fortbildung in den Bereichen Landschaftspflege und Umweltschutz innerhalb der ersten 3 Jahre des Programms absolvieren.

Die Anzahl der absolvierten Stunden werden dem Betrieb in regelmäßigen Abständen vom Weinbauinstitut mitgeteilt.

4.3.2 Dokumentation

Parzellenpass (Betriebsheft)

Das Führen eines Parzellenpasses ist Vorschrift, es müssen folgende Informationen enthalten sein: Schlagnummer, Größe der Parzelle, Kultur, Ertragserwartung, ausgebrachte organische und mineralische Dünger (Datum, Art/Produkt, Menge), Bodenbearbeitungen und Bodenpflegetmassnahmen (Fräsen, Mulchen, Einsaat..) sowie angewandte Pflanzenschutzmittel (Anwendungsdatum, Produkt, Menge).

Der Parzellenpass muss für mindestens **5 Jahre** auf dem Betrieb aufbewahrt werden.

Düngeverteilplan

Im Falle der Anwendung außerlandwirtschaftlicher organischer Dünger (Kompost) ist der Verteilplan für sämtliche organischen Dünger des Betriebes 1x jährlich von der **ASTA genehmigen zu lassen**.

Mischbetriebe (Landwirtschaft und Weinbau) die über 100 Dungeinheiten (DE) pro Jahr verfügen, müssen die Verteilung der organischen Dünger jährlich mittels eines Verteilplans nach den von der ASTA aufgestellten Kriterien im Voraus planen, wobei die individuellen Analysewerte zu berücksichtigen sind.

Bodenproben

Sämtliche Weinberge des Betriebes müssen mindestens alle **5 Jahre** auf Humusgehalt und auf Grundnährstoffe, mit Ausnahme von Stickstoff, untersucht werden. Pro Weinbergspartelle muss eine Bodenprobe vorhanden sein.

Diese Untersuchungen sind in folgenden Fällen innerhalb von 3 Jahren durchzuführen:

- bei einer neuen Teilnahme am Landschaftspflegeprogramm, für die Hälfte der bewirtschafteten Flächen
- für alle neu bewirtschafteten Flächen (zum Beispiel im Laufe des Programms hinzu gepachtete Flächen)
- bei Parzellenaufteilungen die zu neuen Schlägen geführt haben.

4.3.3 Landschaftspflege

Der Heckenschnitt in Kastenform ist verboten.

Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen, sowie die Umgebung der Gebäude, muss gewährleistet werden.

In der Grünzone ist es verboten, auf Flächen die nicht zu diesen Zwecken vorgesehen sind, landwirtschaftliche Maschinen, Reifen und Planen sowie Bauschutt dauerhaft abzustellen oder zu deponieren.

4.3.4 Organische und mineralische Düngung

Es darf kein **Klärschlamm** in reiner oder verarbeiteter Form (z. B. mit Kompost vermischt) im Weinbau ausgebracht werden.

4.4 SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE IM WEINBAU

4.4.1 Einteilung der Weinberge in Hangneigungsklassen

Die Höhe der Prämien hängt von der Hangneigung respektiv von der Direktzugfähigkeit des entsprechenden Weinberges ab. Je schwieriger die Bewirtschaftung, desto höher ist die Prämie. Die Weinberge werden bei der Landschaftspflegeprämie in folgende Kategorien eingeteilt:

- Kategorie I „Flachlage“: Weinberge mit einer mittleren Hangneigung von unter 15%

- Kategorie II „Hanglage“: Weinberge mit einer mittleren Hangneigung von mindestens 15% und weniger als 30%
- Kategorie III „Steillage“: Weinberge mit einer mittleren Hangneigung von mindestens 30%
- Kategorie IV „Steilstlage“: Nicht direktzugfähige Weinberge mit einer mittleren Hangneigung von mindestens 45%

- Kategorie V „Terrasse“: Weinberge in nicht direktzugfähigen Terrassen

Weinberge in direktzugfähigen Terrassen werden gemäß ihrer mittleren Hangneigung eingestuft. Ein direktzugfähiger Terrassenweinberg mit einer mittleren Hangneigung von beispielsweise 50% wird daher in der Kategorie III „Steillage“ eingestuft.

WICHTIG: Eine *Messtoleranz* von 3% Hangneigung wird zugunsten des Antragsstellers angewendet. Ein Weinberg beispielsweise mit einer mittleren Hangneigung von 27% wird deshalb nicht als „Hanglage“ sondern als „Steillage“ klassifiziert.

Im Sinne der Landschaftspflegeprämie sind „Weinberge im Ertrag“ Weinbauflächen die seit mindestens 4 Jahren angepflanzt sind.

Übersichtstabelle (Flächen im Inland) inklusive Toleranz:

Klasse	Hangneigung gemäß Weinbaukartei (inkl. 3% Toleranz)	Prämienareal (ha)	Anteil am Gesamtareal (%)
Flachlage	< 12%	268	21,7%
Hanglage	12,0% - 26,9%	635	51,5%
Steillage	>26,9%	291	23,6%
Steilstlagen	> 41,9% *	32	2,6%
Terrasse	-*	8	0,6%

*nicht direktzugfähig

Total: 1.234



4.4.2 BASIS: Bedingungen der Landschaftspflege-Basisprämie

Um in den Genuss der Basis-Landschaftspflegeprämie im Weinbau zu kommen, muss der Betriebsleiter folgende Bedingungen auf sämtlichen Weinbergen des Betriebes einhalten:

Pflanzenschutz

Die jährlich für das Landschaftspflegeprämie-Programm aufgestellte **Pflanzenschutzmittelliste** ist zu beachten. Die Anwendung von bienengefährlichen Produkten ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Die erlaubten Pflanzenschutzmittel sowie etwaige zusätzliche Anwendungseinschränkungen werden jedes Jahr durch eine ministerielle Verordnung festgehalten und den teilnehmenden Betrieben mitgeteilt.

Die durch ministerielle Verordnung aufgestellten Anforderungen sind zu beachten im Hinblick auf den Einsatz von **Herbiziden**. Die Anwendung von Voraufbauherbiziden (Bodenherbiziden) ist verboten.

Das Weinbauinstitut bietet einen kostenlosen **Pflanzenschutz-Beratungsservice** an und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Rebschutzempfehlungen für den integrierten und ökologischen Weinbau. Für weitere diesbezüglich Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Serge Fischer (serge.fischer@ivv.etat.lu; Tel: 23 612 218).

Bodenpflege

In Ertragsanlagen ist die **Begrünung** in jeder 2ten Reihe obligatorisch. In Steillagen und Terrassen kann diese Begrünung mit einer Abdeckung durch organisches Material in jeder 2ten Reihe erfolgen (Stroh, Rindenmulch o. ä. Produkte). Nur im Falle von Schäden an Weinreben durch Wühlmäuse kann der Boden einmal in fünf Jahren in jeder Reihe des Weinbergs intensiv bearbeitet werden.

Düngung an verfügbarem Stickstoff (Ntot)

Für jede Weinbergspartelle muss jedes Jahr eine Berechnung durchgeführt werden, um die

notwendige Höhe der Stickstoffdüngung (**Ntot**) zu ermitteln. Eine Vorlage des **Berechnungsbogens** befindet sich im Anhang I. Als Berechnungshilfe steht ein Online-Stickstoff-Rechner auf der Homepage des Weinbauinstitutes zur Verfügung. (Unter Finanzielle Beihilfen → Landschaftspflegeprämie).

Die anhand dieser Methode berechnete Menge an verfügbarem Stickstoff darf bei der Düngung nicht überschritten werden.

Konfusionsverfahren

Beendet sich eine Parzelle in einer Weinbergslage, welche mittels Pheromondispenser (**Konfusionsverfahren**) gegen den Traubenwickler geschützt wird, so muss der Betriebsleiter diese Technik auch auf dieser Parzelle anwenden. Diese Auflage gilt nur für Weinbergsflächen im Ertrag (ab dem 4. Jahr inklusive).

4.4.3 Bedingungen für die zusätzlichen fakultativen Landschaftspflegeprämie-Optionen

Der Betriebsleiter kann zusätzlich zur Basisprämie mit jedem Weinberg an maximal **einer** gezielten Agrarumwelt- oder Klimaschutzmaßnahme (Option) teilnehmen. Die Teilnahme an den ausgewählten Optionen ist für die gesamte Laufzeit des Programmes ab dem Kulturjahr 2015/2016 bindend.

Option „Erosionshemmende Maßnahmen“ (ERO)

Bei dieser Option verpflichtet sich der Betriebsleiter in den ausgewählten Weinbergen jede Reihe ganzjährig zu **begrünen**. Alternativ kann in solchen Parzellen jede 2te Reihe mit einem organischem Material abgedeckt werden (Stroh, Rindenmulch ...). Die verbleibenden Reihen müssen das ganze Jahr über begrünt sein.

Diese Maßnahme kann nur in den Weinbergen der Kategorie III (Steillagen) gefördert werden. Die Auflagen gelten nur für Weinberge im Ertrag (ab dem 4. Jahr inklusive).

Eine tiefe Bodenlockerung, welche die Begrünung oder die Bodenabdeckung nicht zerstört, ist

erlaubt. (Beispiel Parapflug).

Option „Herbizidverzicht“ (HERB)

Bei dieser Option verpflichtet sich der Betriebsleiter auf den ausgewählten Parzellen komplett auf Herbizide und auf die chemische Entfernung von Stockausschlägen mit Herbiziden (Shark...) zu verzichten.

Diese Maßnahme kann in den Weinbergen der Kategorien I (Flachlage), II (Hanglage) und III (Steillage) gefördert werden.

Option „ Biodiversität Boden-Bienen“ (BIODIV)

Bei dieser Option verpflichtet sich der Betriebsleiter auf den ausgewählten Parzellen eine **Saatmischung** bestehend aus Leguminosen und blühenden Pflanzen jedes 2te Jahr in jeder 2ten Reihe auszubringen. Die Anwendung von Insektiziden unter Ausnahme vom Konfusionsverfahren (Produkte wie beispielsweise „RAK“ oder „ISONET“) ist in diesen Parzellen untersagt.

Bei dieser Saatmischung handelt es sich um eine artenreiche, vielseitige Begrünung (Handelsnamen: Wolffsmischung, Rummelmischung ...). Die meisten in diesen Mischungen enthaltenen Saatgutpflanzen sind mehrjährig (verschiedene Kleearten, Esparsette, Luzerne, Winterwicken, Bienenweidemischung, Ölrettich, Phacelia). Die Einsaat der Blütopflanzen dient insbesondere zur Förderung von Nützlingen, wie z. B. Insekten und Raubmilben.

Diese Maßnahme kann in den Weinbergen der Kategorien I (Flachlage), II (Hanglage) und III (Steillage) gefördert werden. Die Auflagen gelten nur für Weinberge im Ertrag (ab dem 4. Jahr inklusive).

Option „Organische Bodenverbesserung“ (ORG)

Bei dieser Option verpflichtet sich der Betriebsleiter die Weinbergsdüngung mit **organischem Dünger** durchzuführen. Der verwendete organische Dünger muss zu 100% aus pflanzlichem Ursprung stammen (zum Beispiel Grünschnittkompost oder Trester). Förderungsfähig sind nur die Weinberge in denen der Corg Gehalt des Bodens unter 2% liegt (d. h. unter 3,4% Humus). Bei der Antragsstellung muss der Humusgehalt des Weinbergsbodens anhand einer Analyse des Oberbodens (0-30 cm) belegt werden. Auf den betroffenen Weinbergen muss der Betrieb mindestens folgende Mengen an organischem Dünger pro Hektar und Jahr ausbringen:

- 9 Tonnen Kompost (Frischmasse) oder
- 6 Tonnen Trester (Frischmasse).

Verwendet der Betrieb andere organische Dünger pflanzlichen Ursprungs, so müssen mindestens 2 Tonnen organische Trockensubstanz pro Hektar und pro Jahr durch diesen Dünger ausgebracht werden.

Diese Maßnahme kann in den Weinbergen der Kategorien I (Flachlage), II (Hanglage) und III (Steillage) gefördert werden.



5. HÖHE DER PRÄMIE

Art der Prämie	Kategorie	Höhe der Prämie (€/ha)
BASIS		
Alle Weinberge des Betriebes	Flachlage	250
	Hanglage	250
	Steillage	450
	Steilstlage	2.500
	Terrassenlage	2.500
OPTION		
„ERO“ Erosionshemmende Maßnahmen“	Steillage	950
„HERB“ „Herbizidverzicht“	Flachlage	350
	Hanglage	350
	Steillage	550
„BIODIV“ Biodiversität Boden-Bienen“	Flachlage	200
	Hanglage	200
	Steillage	250
„ORG“ Organische Boden-verbesserung	Flachlage	350
	Hanglage	350
	Steillage	850

6. NICHT KOMPATIBLE MASSNAHMEN

Folgende Kombinationen sind nicht kompatibel, und können daher nicht gleichzeitig für dieselbe Parzelle beantragt werden:

- Option „Herbizidverzicht“ und die Beihilfe für ökologischen Weinbau.
- Option „Organische Bodenverbesserung“ und die Beihilfe für ökologischen Weinbau.



7. PRAKTISCHE INFORMATIONEN

7.1 HINWEISE ZUM KORREKTEN AUSFÜLLEN DES BETRIEBSHEFTES

Alle benötigten Angaben müssen am Anfang jedes Kulturjahres in einem neuen Parzellenpass („Betriebsheft“) eingetragen werden. Bitte vermerken Sie auf jedem Blatt Ihre Betriebsnummer.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für jedes Kulturjahr getrennte Aufzeichnungen und Planungen erstellt werden müssen. Diese müssen jeweils für 5 Jahre auf dem Betrieb aufbewahrt werden.

Der Parzellenpass muss auf dem **aktuellsten Stand** gehalten werden.

Bei etwaigen Kontrollen müssen sämtliche Unterlagen, also auch die aus bereits abgeschlossenen Jahren, vorgelegt werden können.

Falls Sie noch zusätzliche Parzellenpässe brauchen, können Sie diese beim IVV bestellen oder unter „www.ivv.public.lu → Finanzielle Beihilfen → Landschaftspflegeprämie“ von unserer Homepage herunterladen.

Das Betriebsheft ist folgendermaßen anzulegen:

- Für **jede Parzelle** des Betriebs eine Zeile ausfüllen (egal ob davon bereits Bodenproben gemacht wurden oder nicht).
- Weinbergsparzellenummer (Schlagnummer) sowie die jeweilige Größe aller Parzellen eintragen (eine Parzelle = 1 einheitlich bewirtschafteter Schlag). FLIK-Angaben sind hier nicht erforderlich.
- Ertragsersparung eintragen (Zielertrag).
- Planung der organischen Düngung (falls vorgesehen).
- Jede erfolgte mineralische und organische Düngung ist sofort einzutragen.
- Bodenpflegemaßnahmen, Bodenbearbeitungen sowie Begrünungseinsaaten sind mit dem Ausführungsdatum einzutragen.
- Pflanzenschutzmaßnahmen sind mit Termin, Produkt und Menge/ha einzutragen.
- Nach Saisonende: neuen Parzellenpass anlegen.

Die Aufzeichnungen können auf den vom Weinbauinstitut zur Verfügung gestellten Formularen eingetragen werden. Es können jedoch auch andere Unterlagen verwendet werden, wie beispielsweise eine digitale Schlagkartei, ein Feldheft

oder sogar ein Notizbuch. Wichtig ist nur, dass die geforderten Informationen darin eingetragen werden.

7.2 BODENPROBEN

Lediglich die Untersuchung der oberen Bodenschicht (**0-30 cm**) ist eine Mindestanforderung für Weinbergspartellen (Siehe auch Kapitel 4.3.2 Dokumentation).

Bemerkung: Die traditionelle Bodenuntersuchung sieht eine Trennung in Ober- (0-30 cm) und Unterboden (30-60 cm) vor. Weil in den, im Luxemburger Weinbau überwiegend vorzufindenden, schweren Böden die Nährstoffverlagerung von Phosphor und Kali äußerst langsam in die untere Bodenschicht erfolgt, ist eine Analyse der oberen Schicht für die Erhaltungsdüngung ausreichend.

Entnahme und Verpackung der Bodenprobe



Folgende Aspekte sind bei der Probenentnahme im Weinbau zu beachten:

- 1) An mindestens 5 Stellen wird pro Parzelle mit einem dafür geeigneten Bohrstock eine Bohrprobe entnommen.
- 2) Probetiefe: 0-30 cm (Oberboden)

3) Bodenmenge: 300-500 g Boden pro Probe (entspricht 15-20 Einstichen).

Die Einzelproben sind ausreichend zu vermischen und von Steinen, Kies und Pflanzenresten zu trennen.

Für eine fakultative Analyse des Unterbodens (30-60 cm), muss dieser getrennt beprobt werden und in eine separate Tüte verpackt werden.

Tüten nicht fest verschließen sondern zufalten, in einen Karton stellen und nur mit einer fortlaufenden Nummer (1, 2, 3, 4, 5, 6, 7...) und **nicht** mit der Weinbergnummer beschriften!

Fragebogen

Bitte benutzen Sie den speziell für den Weinbau vorgesehenen Fragebogen für Bodenanalysen. Die Nummer auf der Tüte muss mit der fortlaufenden Nummer (Spalte Nr.) auf dem Fragebogen zur Bodenanalyse übereinstimmen. Der Fragebogen

muss **vollständig ausgefüllt** werden. Die Angaben der Weinbergsnummer und FLIK-nummer sind obligatorisch.

Der Fragebogen für den Weinbau kann von der Homepage des Weinbauinstitutes heruntergeladen werden. FLIK- und Weinbergsnummern können im Geoportail der Katasterverwaltung eingesehen werden (map.geoportail.lu → Umwelt, Biologie, Geologie → Weinbau).

Anlieferung im Labor

Die Proben können über die gesamte Woche im Bodenlabor der ASTA in Ettelbrück (72, Avenue Salentiny, bei der Ackerbauschule) abgegeben werden. In den Wintermonaten bietet das Weinbauinstitut gratis einen Transfer von Bodenproben nach Ettelbrück an.

Öffnungszeiten des Labors:
8h00-11h30, 13h00-16h30

Probenabgaben außerhalb dieser Zeitspanne sind möglich, müssen aber vorher telefonisch abgeklärt werden. Die ASTA wertet anschliessend die Bodenanalysen aus, und teilt dem Winzer schriftlich eine jährliche **Düngungsempfehlung** pro Grundnährstoff mit.

Weitere Informationen hinsichtlich der Entnahme der Bodenproben können im Weinbauinstitut in Remich (Tel: 23 612 226, robert.mannes@ivv.etat.lu) oder bei der ASTA (Tel: 810081-235, simone.marx@asta.etat.lu) angefragt werden.

7.3 GRUNDDÜNGUNG (PHOSPHOR)

Im Rahmen der neuen Landschaftspflegeprämie darf die Phosphordüngerempfehlung laut Untersuchungsbefund des Bodenlabors der ASTA im Falle einer mineralischen oder mineralisch-organischen Düngung nicht überschritten werden. (Die Angaben bezüglich Kali und Magnesium sind lediglich Empfehlungen). Wenn keine Bodenanalysen vorliegen darf die Gehaltsklasse C bei der Phosphordüngung nicht überschritten werden (d.h. maximal 40 kg P₂O₅/ha).

Einteilung der Phosphorgehalte der Weinbergsböden (mg/100 g Boden) für den Oberboden (0 - 30 cm) und Unterboden (30-60 cm) mit maximaler P₂O₅-Düngung

Gehaltsklasse	P ₂ O ₅ (mg/100 g)	Max. P ₂ O ₅ Düngung (kg/ha/Jahr)	
		Oberboden (0-30 cm)	Unterboden (30-60 cm)
A sehr niedrig	0-5	80	80
B niedrig	6-11	60	60
C anzustreben	12-20	40	40
D hoch	21-30	20	0
E sehr hoch	≥ 31	0	0

Der Nährstoffgehalt an P₂O₅ in den organischen Düngern ist bei der Berechnung der Phosphorzufuhr zu 100% zu berücksichtigen.

Solange die Humusgehalte unter 3,44% (entspricht 2% Carbone organique) liegen, kann in Weinbergen mit einem Phosphorgehalt in der E-Klasse (über 30 mg P₂O₅/100g Oberboden) noch eine rein **organische Düngung landwirtschaftlicher oder pflanzlicher Herkunft** erfolgen. In Weinbergen mit einem Humusgehalt über 3,44% und einem Phosphorgehalt über 30 mg P₂O₅/100g Boden darf auch keine organische Düngung mehr erfolgen. Beachten Sie auch, dass mit organischem Dünger nicht mehr als 170 kg N/ha pro Jahr ausgebracht werden dürfen.

Die Berechnung der jährlichen Phosphordüngung erfolgt aufgrund einer Bilanzierung auf maximal 5 Jahre. In der Bilanzierung werden sowohl die mineralischen als auch die organischen Dünger berücksichtigt. D. h. die Nährstoffe können im Rahmen einer **Schaukeldüngung** (Pendeldüngung) in einem maximal 5-jährigen Rhythmus ausgebracht werden. Die Schaukeldüngung muss im Betriebsheft vermerkt werden.

Beispiel:

Gemäß Bodenanalysen kann der Betriebsleiter auf einer Parzelle maximal 80 kg/ha P₂O₅ jährlich ausbringen. Anstatt jedes Jahr diese Menge auszubringen, kann er jedes 2te Jahr maximal die doppelte Menge, d. h. maximal 2 x 80 = 160 kg/ha P₂O₅ ausbringen. Im Betriebsheft (Parzellenpass) ist diese Düngung als Pendeldüngung zu vermerken.

Die tatsächlich ausgebrachten Mengen an organischem und mineralischem Dünger sind in einem Betriebsheft einzutragen.

Die Beprobung des **Unterbodens** ist fakultativ. Liegen aber Analysen des Unterbodens vor, so darf die daraus resultierende maximale Phosphordüngung nicht überschritten werden. Die Düngungsempfehlungen des Ober- und Unterbodens können summiert werden.

7.4 ORGANISCHE DÜNGUNG

In Weinbergen mit niedrigem Humusgehalt (also deutlich weniger als 2% Corg; 3,44% Humusgehalt), bieten sich organische Dünger an. Allerdings ist zu beachten, dass alle organischen Dünger ebenfalls Stickstoff, Phosphor und Kali in unterschiedlichen Mengen enthalten und diese entweder nach Nitratdirektive (organischer Stickstoff Norg) oder über die Düngungsanweisung der Landschaftspflegeprämie (verfügbarer Stickstoff Neff, **Phosphor**) geregelt bzw. begrenzt sind.

Ausbringtermine für organische Dünger im Weinbau gemäß Nitratverordnung

Kompost und fester Mist kann im Herbst und Winter über auf weinbaulich genutzten Flächen ausgebracht werden. Hühnermist darf zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Februar nicht ausgebracht werden.

Phosphor- und Humusgehalt des Bodens

Auf Weinbergsböden, die gemäß einer Analyse, einen P₂O₅-Gehalt in der E-Klasse im Oberboden (über 30 mg P₂O₅/100 g Boden) und einen Humusgehalte unter 3,44% (entspricht 2% Carbone organique) aufweisen, kann noch eine rein organische Düngung **landwirtschaftlicher oder pflanzlicher Herkunft** erfolgen. In Weinbergen mit einem Humusgehalt über 3,44% und einem Phosphorgehalt über 30 mg P₂O₅/100 g Boden darf keine organische Düngung mehr erfolgen.

Durchschnittliche Nährstoffgehalte organischer Dünger

Von außerlandwirtschaftlichen organischen Düngern (Kompost z.B.) sollten aktuelle Analyseergebnisse vom Produzenten verlangt werden.

Falls keine Analysen der organischen Dünger vorliegen können die **Referenzwerte** aus dem Anhang II verwendet werden.

Bei Mischbetrieben (Weinbau und Landwirtschaft) muss zusätzlich folgende Bestimmung beachtet werden: Alle auf dem Betrieb produzierten oder genutzten organische Dünger sind alle 5 Jahre auf ihre wichtigsten Nährstoffe untersuchen zu lassen, falls die Produktion 100 T/Jahr oder 200 m³/Jahr übersteigt. Bei einer neuen Verpflichtung oder einem noch nicht untersuchten organischen Dünger muss die Analyse nach spätestens 3 Jahren erfolgt sein.

Gesamtstickstoff durch organische Düngung (Norg)

Laut großherzoglicher Verordnung vom 24.12.2000 hinsichtlich der Benutzung von Stickstoffdüngern in der Landwirtschaft darf die mit organischer Düngung ausgebrachte Gesamtstickstoffmenge (Norg) 170 kg N/ha/Jahr nicht überschreiten. Die jeweilige Höchstmenge kann anhand der individuellen Analysewerte der organischen Dünger oder gemäss der Angaben im Anhang 2 berechnet werden.

Berechnung der maximalen Menge:

$$\frac{170 \text{ kg Norg/ha/Jahr}}{\text{N-Gesamtgehalt des Düngers (kg N/Tonne)}} = \text{T/ha}$$

Anwendungsbeispiel:

1 Tonne Kompost enthält gemäß der Analyse des Kompostherstellers 10 kg Norg. Die maximal zulässige Menge an Kompost beträgt:

$$\frac{170 \text{ kg Norg/ha}}{10 \text{ kg Norg/Tonne}} = 17 \text{ Tonnen/ha}$$

$$\text{Norg} \leq 170 \text{ kg N/ha/Jahr}$$

Pflanzenverfügbare Stickstoff durch organische Düngung (Neff)

Bei den Humusdüngern ist nur ein Teil des Stickstoffes im Jahr der Ausbringung pflanzenverfügbar. In der LPP wird dieser verfügbare Stickstoff (**Neff**) im Jahr der Ausbringung aus organischen Düngern daher mit einem variablen Prozentsatz zum Gesamtstickstoff je nach Düngertyp und Kultur angerechnet (Siehe untenstehende Tabelle).

$$\text{Neff} = \text{Prozentsatz} \times \text{Norg}$$

Prozentsatz des im Jahr der Ausbringung anrechenbarem Stickstoffes Neff (in% des Gesamtstickstoffs Norg, Weinbau):

	Prozentsatz an anrechenbarem Stickstoff
(Frisch-, gelagerter, kompostierter) Mist	30%
Kompost (Grünschnitt, Biotonne)	15%
Hühnertrockenkot	50%

Die Mengenbemessung muss sich am Gesamt-N-Gehalt der Humuslieferanten orientieren. Der aus der organischen Düngung anzurechnende Stickstoff (**Neff**) und eine eventuell zusätzliche mineralische Stickstoffdüngung (**Nmin**) darf insgesamt pro Jahr keinesfalls die im Stickstoffrechnungsbogen berechnete Menge an verfügbarem Stickstoff (**Ntot**) überschreiten.

$$\text{Neff} + \text{Nmin} \leq \text{Ntot}$$

Anwendungsbeispiel:

Die im Stickstoffrechnungsbogen berechnete Menge an verfügbarem Stickstoff für eine Parzelle beträgt 60 kg N/ha (Ntot). Der Winzer bringt in dieser Parzelle 17 Tonnen Kompost/ha aus. Dies entspricht 170 kg N/ha Gesamtstickstoff (=Norg). Gemäß obiger Tabelle sind im Ausbringungsjahr dementsprechend 15% anzurechnen:

$$\text{Neff} = 15\% \times 170 \text{ kg Norg/ha} = 25,5 \text{ kg N/ha}$$

Der Winzer kann eine zusätzliche mineralische Stickstoffdüngung (Nmin) ausbringen. Die gesamte Stickstoffmenge (Neff + Nmin) darf dabei aber nicht die im Stickstoffrechnungsbogen maximal zulässige pflanzenverfügbare Stickstoffmenge (Ntot) überschreiten.

Gemäß unserem Rechenbeispiel, bringt der Betrieb mit den 17 Tonnen Kompost einen pflanzenverfügbaren Stickstoff von rund 26 kg Neff/ha aus. Im Rahmen der Landschaftspflegeprämie, hat der Betrieb eine maximale Stickstoffdüngung (Ntot)

von 60 kg N/ha für den Weinberg im Stickstoffrechnungsbogen (Anhang I) ausgerechnet.

Der Betrieb kann also auf diesem Weinberg maximal (60 kg Ntot/ha – 26 kg Neff/ha =) 34 kg Nmin/ha mit mineralischem Dünger ausbringen.

WICHTIG: Wenn organischer Dünger mehrere Jahre hintereinander in hohen Mengen ausgebracht wird, kommt es zu einer Anhäufung von freigesetztem verfügbarem Stickstoff.

Anrechnung der ausgebrachten Mengen an Phosphor, Kali und Magnesium

Phosphor, Kali und Magnesium werden zu 100% wie Mineraldünger im Jahre der Ausbringung angerechnet und sollten im Betriebsheft (Parzellenpass) eingetragen werden.

Anwendungsbeispiel:

Ein Betrieb bringt 17 Tonnen Kompost aus. Ausgebrachte Mineralien pro ha bei 17 Tonnen Kompost/ha:

- Gabe an P_2O_5 = 17 Tonnen x 5,1 kg (P_2O_5)/Tonne = 86,7 kg/ha
- Gabe an K_2O = 17 Tonnen x 12,5 kg (K_2O)/Tonne = 212,5 kg/ha
- Gabe an MgO = 17 Tonnen x 11,8 kg (MgO)/Tonne = 200,6 kg/ha

Genehmigung durch die Ackerbauverwaltung (ASTA)

Die Anwendung von **außerlandwirtschaftlichen** organischen Düngern (Kompost) bedarf laut Landschaftspflegeprämie einer Genehmigung durch die Ackerbauverwaltung (ASTA). Vor jeglicher Ausbringung von Kompost oder anderen außerlandwirtschaftlichen organischen Düngern muss der Verteilplan für die geplanten Flächen von dem Service Agri-environnement der ASTA genehmigt werden.

Folgende Dokumente müssen in der ASTA, Service agri-environnement, B.P. 1904 L-1019 Luxemburg Tel: 45 71 72 – 1 Fax: 45 71 72 – 341 eingereicht werden:

- **Verteilplan:** Es handelt sich hierbei um das Betriebsheft. In der Spalte „Verteilplan“ ist die geplante Menge an organischem Dünger bei den betroffenen Weinbergen einzutragen. Das Betriebsheft wird den Betriebsleitern jedes

Jahr zugestellt und kann auf der Homepage der Weinbauinstitutes heruntergeladen werden (www.ivv.public.lu → Finanzielle Beihilfen → Landschaftspflegeprämie)

- Aktuelle **Analyse des organischen Düngers** oder Referenzwerte aus dieser Broschüre (Anhang II).
- Aktuelle **Bodenanalyse** (maximal 5 Jahre alt). Bitte verwenden Sie sowohl in dem Verteilplan als auch bei den Bodenanalysen das gleiche Identifizierungssystem (Betriebsinterne Schlagnummer, Katasternummer, Weinbergsnummer, FLIKnummer...) für die Weinberge, damit den Bodenanalysen die einzelnen Weinberge auch zugeordnet werden können.

Informationen zu verschiedenen organischen Düngern (Quelle DLR RheinPfalz)

Trester

Trester enthält $\frac{3}{4}$ all der Nährstoffe, die dem Weinberg mit den Trauben entzogen wurden; der wertvolle Nährhumuslieferant ist schadstoffarm. Anwendung in Ertragsweinbergen (nach Traubenlese) und Jungfeldern.

Stallmist (Rind, Schwein)

Der hohe Wassergehalt (70-75%) erfordert hohen Transportaufwand; nährstoffreich, teilweise zu hoher P-Gehalt; günstiges C/N-Verhältnis verspricht guten Dauerhumus; geeignet für Ertragsanlagen und Jungfelder.

Pferdemist aus Reitställen

Meist hoher Anteil an Einstreu (Stroh, Holzspäne) und geringer Kotanteil, dadurch weiteres C/N-Verhältnis; wenn wenig Transportkosten anfallen, eine interessante Nährhumusquelle für Ertragsanlagen.

Stroh

Stroh hat einen hohen Trockenmasse- und damit hohen Nährhumusanteil, wenig Ballaststoffe, ansehnliche Kaligehalte. Wenn Stroh eingearbeitet werden soll, erfordert das weite C/N-Verhältnis in humusarmen Böden eine Ausgleichs-N-Gabe (5 kg N/t Stroh); in erosions- und austrocknungsgefährdeten Standorten als Mulchauflage interessant.

Baumrinde

Baumrinde hat einen hohen Trockenmasseanteil mit abbauresistentem Nährhumus, geringerer Nährstoffgehalt, weites C/N-Verhältnis; zur Bodenabdeckung in erosions- und austrocknungsgefährdeten Standorten einsetzbar.

Grünschnittkompost

Qualität abhängig von Herkunft und Rottegrad, Schadstoffgehalte beachten; wenig verrottete Frischkomposte mit weiterem C/N-Verhältnis zur regelmäßigen Humusversorgung; Fertigkomposte enthalten zwar weniger organische Substanz, haben dafür hohen Huminsäurenanteil, geeignet zur Verbesserung der Bodenstruktur. Wenig verrottetes Material ist nicht tief unterzuarbeiten. Chloroseanfällige Lagen sollten nur gut verrottete Komposte erhalten, Frischkomposte sind hier zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass kein Klärschlamm im Kompost verarbeitet wurde.

Hühnermist

Zusammensetzung und Verfügbarkeit von Hühnermist hängt sehr von der Haltungsform ab. Handelt es sich bei dem Mist um reinen Kot ist mit einer sehr raschen Wirkung zu rechnen, d. h. es sollte im Weinbau frühestens im März ausgebracht werden (hoher Ammoniumanteil) und sollte sofort eingearbeitet werden. Um Überdüngungen zu vermeiden sollten hiermit max. 80 kg N/ha ausgebracht werden; d. h. Gülle: 10 bis max. 13 T/ha (= 10 bis 13 m³/ha), getrockneter Kot: 1,5 bis 2,1 T/ha. Mist aus der Bodenhaltung beinhaltet eine gewisse Einstreumenge (Stroh, Holzspäne) - die N-Gehalte sind etwas geringer. Trotzdem ist auch hier mit einer schnellen Wirkung zu rechnen, auch hier darf das Material erst nach dem Winter ausgebracht werden (Wasserschutz). Um Überdüngungsprobleme zu vermeiden, sollte hiermit nicht wesentlich mehr als 100 kg N/ha ausgebracht werden.

Organische oder organisch-mineralische Handelsdünger

Organische oder organisch-mineralische Handelsdünger, die zumeist N-Gehalte zwischen 3% und 14% aufweisen, sind für die Behebung von Humusdefiziten wenig geeignet. Ihr hoher N-Gehalt und dessen schnelle Verfügbarkeit lässt

die Ausbringung von Mengen, die einen nennenswerten Beitrag zur Verbesserung der Humusbilanz leisten könnten, nicht zu. Der Wert dieser Produkte beschränkt sich im Wesentlichen auf die Nährstoffzufuhr und eine biologische Aktivierung der Böden.

7.5 EMPFEHLUNGEN

Was tun wenn keine Bodenanalysen vorliegen?

Wenn keine Bodenanalysen vorliegen:

- darf die Gehaltsklasse C bei der Phosphordüngung nicht überschritten werden (d.h. maximal 40 kg P₂O₅/ha);
- sollte bei der Kali- und Magnesiumdüngung folgende Erhaltungsdüngung im Bereich der anzustrebenden Versorgungsstufe C für den Oberboden nicht überschritten werden:
 - Kali: 93 kg K₂O/ha;
 - Magnesium: 40 kg MgO/ha.

Angesichts der häufig hohen Bodengehalte von Phosphor (P₂O₅) und Kali (K₂O) im Luxemburger Weinbau ist meistens nur die Düngung von Stickstoff und Magnesium erforderlich! Des Weiteren gilt zu beachten, dass ein **K/Mg Verhältnis** von über 5:1 die Stiehlähme fördert, insbesondere in Jahren mit häufigem Wechsel zwischen Trockenperioden und reichlichen Niederschlägen.

Grunddüngung bei Wiederbepflanzungen und in älteren Flurbereinigungsgebieten

Vor einer geplanten Wiederbepflanzung sowie in flurbereinigten Gebieten sollte neben dem Oberboden auch der Unterboden (30 – 60 cm) beprobt werden. Insbesondere in älteren flurbereinigten Gebieten tritt oft eine **Überdüngung** der oberen Bodenschicht (Gehaltsklasse D oder E) und die **Unterversorgung** der unteren Bodenschicht (Gehaltsklasse A oder B) mit Phosphor (P₂O₅) und Kali (K₂O) auf.

In diesen Weinbergen wird eine Nährstoffanreicherung mit Phosphor (P₂O₅) oder/und Kali (K₂O) von der ASTA in dem Unterboden empfohlen. Da vor allem der Nährstoff Phosphor (P₂O₅) schwer beweglich ist, sollte anstatt einer Düngung dieses Nährstoffes, bei abgetrocknetem Bodenzustand, eine tiefgründige Durchmischung der unteren und

der oberen Bodenschichten durchgeführt werden. Hierzu eignet sich u.a. die Spatenmaschine. Auf solchen Weinbergböden soll jedoch unbedingt bei der nächsten Wiederbepflanzung eine Grunddüngung (Vorratsdüngung) mit bis zu 3-5-facher empfohlener Jahresgabe an Kali und Magnesium erfolgen. Anschließend muss auf eine gute Durchmischung des Bodens geachtet werden.

Die Wiederbepflanzung bietet die einzige Gelegenheit einen Nährstoffmangel in der unteren Bodenschicht mit einer **Vorratsdüngung** und einer Durchmischung des Bodens zu beheben!

Empfehlungen zur Weinbergsdüngung gemäss Bodenuntersuchungsbefund

Im Rahmen der neuen Landschaftspflegeprämie ist nur das Ergebnis der Bodenuntersuchung vom P₂O₅ bei der Berechnung und Umsetzung der Düngung Pflicht (siehe Kapitel „Grunddüngung“).

Die Bodenanalyse ermöglicht die Ermittlung der Bodenart, der Vorräte an K, Mg, P, sowie des pH-Wertes und Humusgehaltes. Da die sehr unterschiedlichen Bodenvorräte der einzelnen Nährelemente keine Pauschaldüngung erlauben, sollte sich neben der Phosphordüngung auch die Kali- und Magnesiumdüngung an den Ergebnissen von Bodenuntersuchungen orientieren. Die aufgrund der Bodenanalysen aufgestellten Düngeempfehlungen der ASTA basieren auf einer **Ertragsschätzung von rund 140 hl/ha**. Bei niedrigerem Ertragsziel sind die Düngungsnormen nach unten anzupassen.

Die Abteilung Weinbau des Weinbauinstitutes bietet eine Düngeberatung an. Falls Sie Interesse haben, wenden Sie sich bitte an Robert Mannes (Tel: 23 612 226 ; Email: robert.mannes@ivv.etat.lu) oder Mareike Schultz (Tel 23 612 220; mareike.schultz@ivv.etat.lu)

8. WAS TUN BEI EINER KONTROLLE?

Bei einer Kontrolle im Weinbau müssen folgende Dokumente vorgezeigt werden:

- Ausgefüllter **Parzellenpass** und **Stickstoffberechnungsbogen**.
- **Bodenanalysen** der letzten 5 Jahre (siehe Kapitel 4.3.2. Dokumentation).
- Im Falle der Anwendung außerlandwirtschaftlicher organischer Dünger (Kompost..): **Verteilplan** und Analyse der organischen Dünger sowie Genehmigung für deren Ausbringung.
- **Rechnungen** der vom Betrieb eingekauften Dünger, Pflanzenschutzmittel sowie etwaiger Begrünungsmischungen.
- **Prüfvignette** der auf dem Betrieb eingesetzten Pflanzenschutzgeräte.
- **Entsorgungszertifikat(e)** von Pflanzenschutzmittelbehälter und eventuell nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel.

Wichtig:

Rund 80% der während einer Kontrolle festgestellten Verstöße gegen die Bedingungen des Landschaftspflegeprogramms sind auf nicht genügend absolvierte Fortbildungskurse und auf fehlende Dokumente zurückzuführen.



9. ANHANG

ANHANG I: ERMITTLUNG DES BEDARFS AN VERFÜGBAREM STICKSTOFF (NTOT):

An dem Landschaftspflegeprämieprogramm teilnehmende Winzer müssen jedes Jahr die Höhe der Stickstoff-Düngung den Faktoren Traubenertrag, Wuchskraft, Humusgehalt des Bodens und Bodenbewirtschaftung anpassen. Auf diese Weise lässt sich eine den Reben nutzvoll und zugleich umweltschonende Düngung erreichen. Die anhand dieser Berechnung festgestellte Menge darf bei der Düngung nicht überschritten werden. Als Berechnungshilfe steht ein Excel-Stickstoff-Rechner auf der Homepage des Weinbauinstitutes unter www.ivv.public.lu → Finanzielle Beihilfen → Landschaftspflegeprämie 2015 zur Verfügung.

Grundbedarf bei einem Traubenertrag von 105 hl/ha	40 kg N/ha
--	------------

Zu- und Abschläge zum Grundbedarf:

Zielertrag	
50 l/ha	- 20 kg N/ha
75 hl/ha	- 10 kg N/ha
105 hl/ha	0 kg N/ha
140 hl/ha	+ 15 kg N/ha

Geschätzte Wüchsigkeit der Reben	
sehr stark	- 40 kg N/ha
stark	- 20 kg N/ha
normal	0 kg N/ha
schwach	+ 10 kg N/ha
sehr schwach	+ 35 kg N/ha

Bodenpflege	
Dauerbegrünung	+ 20 kg N/ha
Begrünung Gras jede 2. Zeile	+ 10 kg N/ha
Offener Boden in jeder Reihe	0 kg N/ha
Begrünung mit Leguminosen (mischung) jede 2. Zeile (andere Reihe begrünt)	- 10 kg N/ha
Begrünung Leguminosen (mischung) jede 2. Zeile (andere Reihe offen)	- 20 kg N/ha
Begrünung Leguminosen (mischung) jede Zeile	- 40 kg N/ha

Spezialfall – Extrem humusarme Böden in flurbereinigten Weinbergen	
Humusgehalt ≤ 1,7% (Corg ≤ 1%)	+ 15 kg N/ha
Humusgehalt > 1,7% (Corg > 1%)	0 kg N/ha

Anwendungsbeispiel

Beschreibung des Weinberges: Zielertrag: 105 hl/ha; starkwüchsige Anlage; jede zweite Gasse dauerhaft begrünt; 2% Humusgehalt

Grundbedarf:	+ 40 kg N/ha
Zuschlag Traubenertrag 105 hl/ha:	+ 0 kg N/ha
Starkwüchsige Anlage:	- 20 kg N/ha
Begrünung jede 2te Gasse:	+ 10 kg N/ha
Humusgehalt 2%:	+ 0 kg N/ha
Maximale Düngung an verfügbarem N (Not):	30 kg N/ha

N.B. Die pro Jahr ausgebrachte **Gesamtstickstoffmenge aus organischen Düngern (Norg)** (Bsp. Kompost, Mist...) darf 170 kg N/ha nicht übersteigen.

ANHANG II: DURCHSCHNITTLICHE NÄHRSTOFFGEHALTE ORGANISCHER DÜNGER

Durchschnittliche Nährstoffgehalte (1997-2015) von Festmist in kg pro Tonne Frischmasse (ASTA-Labors, Ettelbruck):

Tierart	Düngerart	TS-Gehalt	Gesamt-N	P ₂ O ₅	K ₂ O	MgO	Max. Menge bei 170 N/ha
		%	kg Nährstoffe /t FM				t/ha
Rinder (Jungvieh, Mutterkühe)	Frishmist	10-20	4,3	2,3	5,5	1,4	40
Rinder (Jungvieh, Mutterkühe)	Kompostierter/ gelagerter Mist	20-25	5,3	2,6	7,8	1,7	32
Schweine	Frishmist	26	7,9	9,0	6,9	2,6	21
Hühner	Frishmist	43	18,4	16,2	12,4	5,9	9
Pferde	Frishmist	27	4,9	2,5	7,3	1,8	35
Schafe	Frishmist	29	8,5	5,1	11,4	3,3	20

Durchschnittliche Nährstoffgehalte von Fertigkompost in kg pro Tonne Frischmasse sowie in kg pro m³ Frischmasse:

Inhaltsstoffe (in der Frischmasse)	je Tonne Frischmasse	je m ³ Frischmasse
N gesamt	10 kg/t FM	6,1 kg/m ³ FM
P ₂ O ₅ gesamt	5,1 kg/t FM	3,0 kg/m ³ FM
K ₂ O gesamt	12,5 kg/t FM	7,4 kg/m ³ FM
MgO gesamt	11,8 kg/t FM	6,9 kg/m ³ FM
Bas. wirks. Stoffe	41,8 kg/t FM	24,7 kg/m ³ FM
Organische Substanz	251 kg/t FM	148 kg/m ³ FM
Max. Ausbringung bei 170 N/ha	17 Tonnen/ha	28 m³/ha



**Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdünger, sowie organische Bodenverbesserer für den Weinbau.
(nach Bernd Ziegler, DLR Rheinpfalz):**

Produkt	Einheit	Stickstoff (N)		Phosphor	Kalium	Magnesium	Max. Menge
		gesamt Kg/Einheit	verfügbar ¹⁾ kg/Einheit	P ₂ O ₅ kg/Einheit	K ₂ O kg/Einheit	MgO kg/Einheit	bei 170 Kg N/ha
Stroh (2)	T	4	0	2	12	2	42 T/ha
(1 dt = 7 Hochdruckballen)	Rundballen	1	0	0,5	3	0,5	170 Rundballen/ha
Baumrinde (2)	T	3	0	1	2	1	56 T/ha
(1 m ³ = 4 dt)	m ³	1,2	0	0,4	0,8	0,4	140 m ³ /ha
frischer Trester	T	8	1,2	3	13	1	21 T/ha
	m ³	3,5	0,50	1,3	5,8	0,4	48 m ³ /ha

Produkt	Einheit	Stickstoff (N)		Phosphor	Kalium	Magnesium	Max. Menge	Max empfohlene
		gesamt Kg/Einheit	verfügbar ¹⁾ kg/Einheit	P ₂ O ₅ kg/ Einheit	K ₂ O kg/ Einheit	MgO kg/ Einheit	bei 170 Kg N/ha	Menge/ha für 1 Jahr
Mosttrub flüssig (1 m ³ = 1 T)	m ³	5	1,5	0,3	3	0,1	34 m ³ /ha	10-20 m ³ /ha
Weinhefe, flüssig (20% TS) (1 m ³ = 1 T)	m ³	8	2	3	12	0,3	21 m ³ /ha	7-13 m ³ /ha
Weinhefe, filtriert (40% TS)	T	16	4	6	24	0,7	10,6 T/ha	3-7 m ³ /ha
(1 m ³ = 0,7 T)	m ³	11	3	4	17	0,5	15,4 m ³ /ha	5-10 m ³ /ha

1) Im Jahr der Ausbringung verfügbar. Diese Angabe dienen der Berechnung der Stickstoffdüngung im Rahmen der Landschaftspflegeprämie..

N.B. Getreidestroharten oder Rindenmulch sind wegen ihres weiten C/N Verhältnisses hinsichtlich der N-Düngung im Rahmen der Landschaftspflegeprämie nicht beschränkt.

ANHANG III: KONTAKTE UND NÜTZLICHE LINKS

ZUSTÄNDIGE VERWALTUNG

Institut viti-vinicole
Abteilung Weinbau
B.P. 50 - L-5501 Remich
www.weinbauinstitut.lu – info@ivv.public.lu

BERATUNG

MANNES Robert	Tel: 23 612-226	robert.mannes@ivv.etat.lu
SCHULTZ Mareike	Tel: 23 612-220	mareike.schultz@ivv.etat.lu
FISCHER Serge	Tel: 23 612-218	serge.fischer@ivv.etat.lu

ANTRAGSSTELLUNG

LECLERC Françoise	Tel: 23 612-242	francoise.leclerc@ivv.etat.lu
SIMON Jacques	Tel: 23 612-221	jacques.simon@ivv.etat.lu
WALERICH Marc		marc.walerich@ivv.etat.lu

CROSS-COMPLIANCE

Service d'économie rurale 115, rue de Hollerich L-1741 Luxembourg

ROBEN Diane	Tel: 247- 82577	diane.bleser-roben@ser.etat.lu
GIRARDI Giovanna	Tel: 247- 83556	giovanna.girardi@ser.etat.lu
THEWES Georges	Tel: 247- 82575	georges.thewes@ser.etat.lu

BODENLABOR

Administration der Services Techniques de l'Agriculture 72, avenue L. Salenty L-9080 Ettelbruck

MARX Simone	Tel: 81 00 81-235	simone.marx@asta.etat.lu
LEYDET Lionel	Tel: 81 00 81-230	lionel.leydet@asta.etat.lu

KONTROLLE DER PFLANZENSCHUTZGERÄT UND VERTEILPLAN FÜR ORGANISCHE DÜNGER

Administration der Services Techniques de l'Agriculture 16, rte d'Esch L-1470 Luxembourg
Adresse postale: B.P. 1904 - L-1019 Luxembourg

WEIS Jeannot	Tel: 45 71 72- 311	jeannot.weis@asta.etat.lu
--------------	--------------------	--

LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE LANDWIRTSCHAFT

Service d'économie rurale 115, rue de Hollerich L-1741 Luxembourg

COLION Cédric	Tel: 247-82579	cedric.coljon@ser.etat.lu
STRANEN Patrick	Tel: 247-82595	patrick.stranen@ser.etat.lu
KIHN Anja	Tel: 247-82572	anja.kihn@ser.etat.lu
PETERS Pol	Tel: 247-72551	pol.peters@ser.etat.lu

FORMULARE UND WEITERE ONLINE-HILFEN

<http://www.ivv.public.lu/> -> Finanzielle Beihilfen -> Landschaftspflegeprämie

GEODATEN (FLIK- UND PARZELLENUMMERN)

<http://map.geoportail.lu>



INSTITUT VITI-VINICOLE – SECTION VITICULTURE

8, rue Nic Kieffer - L-5551 Remich
Adresse postale: B.P. 50 L-5501 Remich
www.ivv.public.lu - info@ivv.public.lu



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums: Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete